

## Verlängerungsrichtlinie

### Präambel

Dem Studierendenwerk Aachen obliegt es, aufgrund des verfolgten sozialen Zwecks, möglichst vielen Studierenden Zugang zu den Studierendenwohnheimen zu gewähren. Da nur beschränkt Plätze in den Studierendenwohnheimen zur Verfügung stehen, jedoch einer möglichst großen Anzahl von Studierenden ein staatlich geförderter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden soll, und die Überlassung von Mieträumen im Studierendenwohnheim eine indirekte staatliche Förderung darstellt, greift das Studierendenwerk Aachen aus Gerechtigkeitsgründen auf das anerkannte und bewährte Rotationsprinzip zurück. Mit diesem Vergabeverfahren soll eine möglichst gerechte Verteilung der Wohnplätze gewährleistet werden.

Die Höchstwohndauer in den Wohnheimen des Studierendenwerkes Aachen beträgt daher grundsätzlich 3 Jahre und 6 Monate. In besonderen Ausnahmefällen soll jedoch eine Verlängerung der Wohnberechtigung von maximal 1 Jahr möglich sein.

### § 1 Grundsätzliche Richtlinien der Antragstellung & Bewilligung

1. Der Antrag auf Verlängerung der Wohnzeit wird nur entgegengenommen, wenn das Verlängerungsformular des Studierendenwerkes Aachen verwendet wird.

Der Verlängerungsantrag kann im Downloadbereich der Webseite des Studierendenwerkes Aachen, Bereich Wohnen, heruntergeladen werden (<https://www.studierendenwerk-aachen.de/de/downloads/wohnen.html>).

2. Der Verlängerungsantrag muss mindestens 2 Monate vor Mietvertragsende (Ausschlussfrist) wenigstens in Textform nebst allen erforderlichen Anlagen und Belegen beim Studierendenwerk Aachen vorliegen, um bearbeitet werden zu können.

Ein nicht korrekt oder nicht vollständig ausgefüllter Antrag wird nach Prüfung ggf. an den/die Antragsteller/in zurückgeschickt. Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des/der Antragstellers/in, wenn sodann die Frist zur Antragstellung verstrichen ist.

Ein nicht wahrheitsgemäß ausgefüllter oder nicht rechtzeitig gestellter Antrag führt zur sofortigen Ablehnung.

3. Ein nicht korrekt ausgefüllter Antrag liegt auch in den Fällen vor, in denen die Wohnzeitverlängerung über das Ende bzw. den Abschluss des Studiums hinaus beantragt wird.

4. Eine Verlängerung der Wohnzeit ist im Falle der Genehmigung auf maximal 12 Monate begrenzt. Eine Kombination von Ausnahmefällen, die zur Verlängerung der Wohnzeit über 12 Monate hinausführen würde, ist nicht möglich.
5. Eine Wohnzeitverlängerung ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller/in während der laufenden Wohndauer die Miete pflichtwidrig nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder sich anderweitig vertragswidrig verhalten hat.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch des/der Antragsstellers/in auf die Verlängerung der Wohnzeit, auch wenn die Kriterien für die Antragsstellung grds. von diesem/dieser erfüllt werden. Vielmehr steht die Entscheidung des Studierendenwerkes Aachen in dessen pflichtgemäßen Ermessen. Die Ermessensentscheidung ist von einer Vielzahl von Faktoren (z.B. Auslastung der Wohnheime) abhängig.
7. Wird der Verlängerungsantrag genehmigt, erhält der/die Antragsteller/in ein Genehmigungsschreiben durch das Studierendenwerk Aachen. Ein neuer Mietvertrag wird sodann erstellt, der die genehmigte neue Laufzeit ausweist. Der Mietvertrag ist vor Beginn der Vertragslaufzeit von den Vertragsparteien zu unterschreiben. Wird der neue Mietvertrag nicht vor Vertragsbeginn durch den/die Antragsteller/in unterzeichnet, verfällt das Angebot zum Abschluss des Mietvertrages.

## **§2 Verlängerungsgründe**

1. Um Studierende nicht kurz vor Abschluss des Studiums mit einem Umzug zusätzlich zu belasten, ist die Beantragung einer Verlängerung bei Nachweis des Prüfungsamts, dass das Studium innerhalb der nächsten maximal 12 Monate abgeschlossen werden wird, möglich. Endet das Studium erst nach Ablauf des 12. Monats ist eine Verlängerung der Wohnberechtigung nicht statthaft.

Möchte sich der/die Antragsteller/in auf diesen Ausnahmefall berufen, ist neben dem korrekt ausgefüllten Antragsformular die Bestätigung des jeweiligen Prüfungsamtes der RWTH / FH / Musikhochschule Köln Abt. Aachen / Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen Abt. Aachen auf der Rückseite des Antrages zwingend erforderlich. Wird der Antrag auf Verlängerung nach § 2 Ziff. 1 genehmigt, ergibt sich eine maximale Wohnzeit von 4,5 Jahren.

Wurde dem/der Antragsteller/in bereits eine Verlängerung aufgrund von Beendigung des Studiums (§ 2 Ziff. 1) genehmigt, ist eine Verlängerung aufgrund von Aktivität in der Studentischen Selbstverwaltung nicht mehr möglich, nachdem ihr Studium kurzfristig endet oder bereits beendet hat.

2. Um die Studentische Selbstverwaltung der Wohnheime und das damit verbundene ehrenamtliche Engagement zu stärken und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das ehrenamtliche Engagement mit den studentischen Aufgaben kollidieren kann, können Mieter/innen, die mindestens zwei Semester in der Studentischen Selbstverwaltung aktiv sind und auf der Aktivenliste des Wohnheims geführt werden, im Anschluss an ihre Tätigkeit in der Studentischen Selbstverwaltung eine Verlängerung der Wohnzeit um maximal weitere 12 Monate beantragen.

Möchte sich der/die Antragsteller/in auf diesen Ausnahmefall berufen, sind neben dem korrekt ausgefüllten Antragsformular auf der Rückseite des Antrags Angaben zu Art und Dauer

des Engagements erforderlich und durch die Aktivenliste der Studentischen Selbstverwaltung zu bestätigen.

Es ist Antragstellern/innen, die zunächst eine Verlängerung der Wohnberechtigung nach § 2 Ziff. 2 beantragt und erhalten haben, möglich, einen weiteren Antrag im Hinblick auf den Härtefall nach § 2 Ziff. 1 geltend zu machen, da die Situation, kurz vor Ende des Studiums einen Umzug bewerkstelligen zu müssen, auch bei ihnen vorliegen kann. Werden die Anträge auf Verlängerung nach § 2 Ziff. 2 und Ziff. 1 genehmigt, ergibt sich eine maximale Wohnzeit von 5,5 Jahren.

3. Sofern der/die Antragsteller/in eine Wohnung mit seiner/ihrer Familie (wenigstens 1 Kind) bewohnt, besteht aufgrund der besonderen Belastung der Verbindung von Studium und Familie die Möglichkeit, zusätzlich zu den Verlängerungsmöglichkeiten nach § 2 Ziff. 1 und/oder Ziff. 2 dreimal eine Verlängerung der Wohnberechtigung um jeweils 12 Monate zu beantragen.

Möchte sich der/die Antragsteller/in auf diesen Ausnahmefall berufen, sind neben dem korrekt ausgefüllten Antragsformular auf der Rückseite des Antrages Angaben zu den konkreten Familienverhältnissen zwingend erforderlich. So sind der/die Name/n des/der Kindes/Kinder sowie das/die Geburtsdatum/-daten anzugeben und die Geburtsurkunde/n dem Antrag anzuhängen. Werden die Anträge auf Verlängerung nach § 2 Ziff. 3, Ziff. 2 und Ziff. 1 genehmigt, ergibt sich eine maximale Wohnzeit von 8,5 Jahren.

Stand Juni 2022